



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referates 213  
"Gemeinsamer Bundesausschuss,  
Strukturierte Behandlungsprogramme  
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in  
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per E-Mail:

[gremiensekretariat@g-ba.de](mailto:gremiensekretariat@g-ba.de)

Berlin, 22. April 2020

AZ 213 – 21432 – 34

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Februar 2020  
hier: Einstellung der Methodenbewertung zur Bronchoskopischen  
Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem mittels Applikation von  
Polymerschaum gemäß § 137c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses. Zunächst weise ich darauf hin, dass es sich bei dem o. g. Beschluss vom 20. Februar 2020 über die Einstellung des Methodenbewertungsverfahrens nach § 137c SGB V zur Bronchoskopischen Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem mittels Applikation von Polymerschaum um einen Verfahrensbeschluss handelt, der hinsichtlich der Bewertung der Methode und der Änderung oder Nichtänderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung keine Entscheidung in der Sache trifft. Das Prüfverfahren nach § 94 SGB V ist für diesen Beschluss daher – anders als in Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2020 angegeben – nicht einschlägig.

Gleichwohl danke ich Ihnen für die Übersendung dieses Beschlusses einschließlich der beschlussbegründenden Unterlagen. Dies entspricht dem vereinbarten und in der Vergangenheit praktizierten Vorgehen bei entsprechenden Beschlüssen. Ich gehe daher davon aus, dass auch dieses Schreiben wie üblich auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht werden wird.

Im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht nach § 91a SGB V bestehen gegen den o.g. Einstellungsbeschluss im Ergebnis keine durchgreifenden rechtlichen Einwände, insbesondere weil diese Einstellung angesichts des einstimmigen Abstimmungsergebnisses im Plenum offenkundig nicht gegen den Willen des ursprünglichen Antragstellers erfolgt ist.

Hinsichtlich der hohen Anforderungen an die Einstellung eines Methodenbewertungsverfahrens gegen den Willen eines Antragstellers erinnere ich in diesem Zusammenhang – für etwaige künftige Fälle – an das Auflagenschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. November 2011, das ich Ihnen nochmals als Anlage beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Josephine Tautz

Ausgefertigt:

Wiebe

Anlage: Auflagenschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. November 2011



Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Dr. Ulrich Orlowski**

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21431-1

Berlin, 30. November 2011

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Januar 2011**

**hier: Änderung der Verfahrensordnung: Regelung zur Einstellung der Methodenbewertung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. Januar 2011 zur Änderung der Verfahrensordnung wird genehmigt und kann daher in Kraft treten.

Die Genehmigung wird mit folgender Auflage verbunden:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann ein Beratungsverfahren gegen den Willen eines Antragstellers in Anwendung der Regelung im 2. Kapitel, § 9a Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung nur dann einstellen, wenn eine Methodenbewertung unabhängig von ihrem möglichen Ergebnis rechtlich oder tatsächlich ohne Auswirkungen auf die Versorgung bleiben müsste. Eine Einstellung gegen den Willen eines Antragstellers kann hingegen nicht lediglich deshalb erfolgen, weil der G-BA die Relevanz einer Methode unter Anwendung der im 2. Kapitel, § 5 der Verfahrensordnung genannten Kriterien als geringer einschätzt als der Antragsteller.

**Begründung:**

Der vorgelegte Beschluss sieht im 2. Kapitel, § 9a Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung vor, dass ein Bewertungsverfahren auch ohne Rücknahme des Beratungsantrags auf

Beschluss des Plenums eingestellt werden kann, wenn aus rechtlichen, methodischen oder medizinischen Gründen kein Bedarf einer Regelung nach §§ 135 Abs. 1 oder 137c SGB V besteht.

Die tragenden Gründe stellen für die Bewertung, ob ein Bedarf für eine Richtlinienregelung besteht, zunächst darauf ab, dass die Methodenbewertung unabhängig von ihrem Ergebnis rechtlich oder tatsächlich ohne Relevanz für die Versorgung bleiben müsste. Dies ist angemessen, da die Einstellung eines Beratungsverfahrens ausnahmsweise möglich und geboten sein kann, wenn der Antragsteller eine offensichtlich folgenlose Methodenbewertung lediglich um des Prinzips Willen weiterverfolgt.

Darüber hinaus nehmen die tragenden Gründe aber auch auf diejenigen Kriterien Bezug, die nach 2. Kapitel, § 5 VerfO für die Festlegung der Beratungsreihenfolge herangezogen werden, insbesondere die Kriterien der medizinischen Relevanz der Methode, der mit der Anwendung verbundenen Risiken und der Wirtschaftlichkeit. Der Hinweis auf diese Priorisierungskriterien kann so verstanden werden, dass die Einstellung eines Beratungsverfahrens auch unter dem Gesichtspunkt der Priorität der Beratungen möglich sein soll, wenn dieses Beratungsverfahren nach Einschätzung des G-BA nur eine geringe Relevanz aufweist.

Eine solche Einstellungsmöglichkeit gegen den Willen des Antragstellers, durch die dem G-BA ein entsprechender Einschätzungsspielraum eingeräumt würde, wäre jedoch zu weitgehend. Eine Einstellung bedeutet, dass der G-BA sein förmliches Beratungsverfahren nicht abschließt und keine Entscheidung in der Sache trifft. Eine Einstellung, die lediglich deshalb erfolgt, weil der G-BA die Relevanz einer Methode unter Anwendung der im 2. Kapitel, § 5 der Verfahrensordnung genannten Kriterien als geringer einschätzt als der Antragsteller, würde hingegen der besonderen Verfahrensstellung der für die Methodenbewertung nach §§ 135, 137c SGB V Antragsberechtigten nicht hinreichend gerecht. Die Einschätzung, ob eine Methode beraten werden soll, hat der Gesetzgeber gerade grundsätzlich den sachverständigen Antragsberechtigten zugewiesen. Für die Festlegung der Beratungsreihenfolge kann der G-BA seine Einschätzung und Gewichtung der Relevanz der beantragten Methoden zugrunde legen, nicht aber für die Frage, ob er überhaupt ein Beratungsverfahren zu einer Methode durchführt und abschließt. Statt der Einstellung einer beantragten Beratung kommt in diesen Fällen wie bisher lediglich in Betracht, die weniger prioritär eingeschätzte Beratung zeitlich zurückzustellen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird – unbeschadet der ebenfalls bestehenden Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes – im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über den G-BA darauf achten, dass im Falle der Einstellung eines Bewertungsverfahrens gegen den

Willen eines Antragstellers die dargelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere nicht in rechtswidriger Weise in das Antragsrecht der nach § 140f Abs. 2 Satz 5 SGB V antragsberechtigten Patientenorganisationen eingegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.